

ganz an ihrer Stelle befinden, über deren Standpunkt also in keiner Weise Zweifel obwaltet und die nur einer Hebung oder Geraderichtung bedürfen, so kann diesem Bedürfnisse sogleich abgeholfen werden, nur ist dem Kreis- (Land-) Rath bei der Anzeige über das Resultat der Grenzbegehung auch über die bereits vorgenommene Hebung oder Geraderichtung von Grenzsteinen genau Meldung zu machen. In Betreff schadhast gewordener, umgefallener und überhaupt aus ihrer Stelle gewichener Grenzsteine haben die Ortsbehörden bezüglich Forstbeamten sich lediglich auf die Anzeige über den Befund zu beschränken und dürfen dieselben ohne Autorisation des Kreis- (Land-) Rathes keinerlei Verstellung vornehmen.

Bei gehöriger Beobachtung vorstehender Vorschriften werden die beiden betreffenden Nachbarbehörden selbst eine Erweiterung der für die Generalrevision der Landesgrenze festgesetzten Perioden eintreten lassen können.

## 5.

Um die Grenzsteine gegen Verletzungen zu sichern, sind bei nächster Generalrevision nach erfolgtem Einvernehmen mit dem jenseitigen Kommissar,

- a) an denjenigen Grenzsteinen, welche auf ihrer Oberfläche nach zwei Seiten abgerundet sind, an den beiden andern dagegen scharfe, erfahrungsmäßig den Beschädigungen vorzüglich ausgesetzte Kanten bieten, diese Kanten den beiden andern Seiten gleich abzurunden,
- b) rings um die an frequenten Straßen stehenden und dadurch gefährdeten Grenzsteine kleine Erhöhungen von Steinen und Erde bis zur Oberfläche des Grenzsteines, auf welche dann nur die Nummer einzuhauen ist, mantelmäßig zu bilden.

## 6.

Wo je nach dem Standpunkte der Grenzsteine bemerkte Sicherheitsmaßregeln nicht zulässig oder nicht ausreichend befunden werden, ist bei nächster Generalrevision den gefährdeten Grenzpunkten nach beiderseitiger Vereinbarung, soweit thunlich, ein veränderter, in den Grenzarten und Vermessungsregistern durch den Geometer gehörig nachzutragender Standpunkt anzuweisen.

## 7.

Durch vorstehendes Negativ wird an den Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1851, die Abhaltung von Flurzügen betreffend, etwas nicht geändert.

Wera, am 15. Februar 1853.

**Königlich Preussisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlid.